

Reglement über den Dr. Seel-Fonds

sRS 321.17

vom 20. Juni 2006¹

Name	Art. 1 Unter dem Namen „Dr. Seel-Fonds“ besteht in der Stadt St.Gallen ein Fonds für die Unterstützung von bedürftigen Kindern.
Zweck	Art. 2 ¹ Der „Dr. Seel-Fonds“ bezweckt, bedürftige Kinder finanziell zu unterstützen. ² Die Leistungen müssen Erziehungszwecken dienen. Darunter sind Ausgaben für Schule, Ausbildung, Erholung und Freizeitbeschäftigung zu verstehen.
Finanzierung	Art. 3 Der Fonds wird durch Zinsen, Legate und Schenkungen geüfnet.
Begünstigte Personen	Art. 4 Die Leistungen werden zugunsten von bedürftigen Kindern ausgerichtet. Beitragsgesuche können von ihren gesetzlichen Vertretern eingereicht werden.
Art der Leistungen	Art. 5 Aus dem Fonds werden in der Regel einmalige Beiträge geleistet.
Bearbeitung	Art. 6 Die Bearbeitung der Gesuche erfolgt durch das Sozialamt.
Kompetenzen	Art. 7 ¹ Für die Zusprechung von Beiträgen ist zuständig: a) bis Fr. 5'000.– pro Fall der Leiter bzw. die Leiterin des Sozialamts; b) von Fr. 5'001.– bis Fr. 10'000.– pro Fall die Direktorin oder der Direktor Soziales und Sicherheit; c) ab Fr. 10'001.– pro Fall der Stadtrat. ² ² Die Direktorin bzw. der Direktor Soziales und Sicherheit wird jährlich über sämtliche Beitragsleistungen schriftlich orientiert.
Auszahlung	Art. 8 ² Die Auszahlung der Fondsbeiträge erfolgt durch das Finanzamt der Stadt St.Gallen.

¹ cRS 2006, 129

² geändert durch Nachttag I vom 16. September 2008, cRS 2008, 115

sRS 321.17

Verwaltung	Art. 9 Die Verwaltung des Fonds wird vom Finanzamt der Stadt St.Gallen besorgt.
Kontrollstelle	Art. 10 Die Jahresrechnung wird von der Finanzkontrolle der Stadt St.Gallen geprüft.
Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten	Art. 11 Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2006 in Kraft.

St.Gallen, 20. Juni 2006

Der Stadtpräsident:
Franz Hagmann

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

A